

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

—  —
Jahrgang 1899.

—
XVIII. Stück.
—

Ausgegeben und versendet am 29. Juli 1899.

20.

**Kundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest
vom 19. Juli 1899, Nr. 1401 Pr.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, N.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die theilweise Abänderung des Zuckersteuergesetzes, wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Zucker der im §. 1, Z. 1, bezeichneten Art, welcher bereits in freien Verkehr übergegangen und als solcher oder in Zuckerwaaren (auch Halbfabricaten) von erheblichem Zuckergehalte am 1. August 1899 innerhalb des Geltungsgebietes dieser kaiserlichen Verordnung vorhanden ist, unterliegt einer Nachsteuer von 12 h per Kilogramm netto, auf welche die für die Verbrauchsabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden.

Die einzelnen Gattungen der der Nachversteuerung zu unterziehenden Zuckerwaaren, sowie der der Berechnung der Nachsteuer zugrunde zu legende durchschnittliche Zuckergehalt dieser Waaren wird im Vollzugswege bestimmt.

Befreit von der Nachsteuer bleibt Zucker als solcher oder in nachsteuerpflichtigen Zuckerwaaren im Besitze von Personen, die den Handel oder Verschleiß von Zucker oder Zuckerwaaren oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, betreiben, in Mengen von zusammen nicht mehr als 20 Kilogramm, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen nicht mehr als 10 Kilogramm.

Wer am 1. August 1899 einen Vorrath an Zucker als solchen oder in nachsteuerpflichtigen Zuckerwaaren besitzt, welcher zusammen mehr als 20, beziehungsweise 10 Kilogramm beträgt, ist verpflichtet die Menge desselben, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung in der Zeit vom 1. August 1899 bis einschließlich 3. August 1899 den hiezu bestimmten Finanzorganen anzumelden.

Personen, welche den Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, betreiben, sind auch außer den Fällen des §. 27 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 97, durch 60 Tage vom 1. August 1899 an gerechnet, verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an Zucker der im §. 1, Z. 1, bezeichneten Art, insofern dieselben nicht zu der von der Nachsteuer befreiten Menge gehören, den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der erhöhten Verbrauchsabgabe nachzuweisen.

Nachsteuerpflichtigen Personen, welche mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sind, die Nachsteuer auf einmal zu berichtigen, kann die Finanzverwaltung angemessene Raten bewilligen.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, hinsichtlich der Erhebung der Vorräthe an nachsteuerpflichtigem Zucker und Zuckerwaaren Erleichterungen zu gewähren.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. August 1899 vorhandenen Zuckervorrathes unterlassen oder ist die vorhandene Menge um mehr als fünf Procent größer als die angemeldete, so ist eine Strafe mit dem Vier- bis Achtfachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu verhängen.

Audere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Zuckermenge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 4 K. bis 40 K. zu bestrafen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Besteuerung wird mit dem vier- bis achtfachen Betrage der Nachsteuer für jene Zuckermenge geahndet, hinsichtlich welcher die Nachweisung unterbleibt.

Otto Ritter von Zimmermann,

k. k. Hofrath und Finanz-Director.